

**Tragende Gründe zum
Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie:
Redaktionelle Anpassungen**

vom 20. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Verfahrensablauf	2
4. Würdigung der Stellungnahmen	2
5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens	3
Anhang A:	
Stellungnahmen der Verbände der Leistungserbringer	13
Stellungnahme der Bundesärztekammer	16
Anhang B:	
Auseinandersetzung mit den Argumenten aus den Stellungnahmen (entfällt)	

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Beschluss des G-BA zur Richtliniengestaltung vom 21. Juni 2005

Im Beschluss legte das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 Abs. 2 SGB V folgende Vorgaben für die künftige Gestaltung der Richtlinien fest:

- Bezeichnung der Richtlinie im Singular
- Angabe des Gemeinsamen Bundesausschusses als Normgeber
- Voranstellen einer Inhaltsübersicht
- Untergliedern der Richtlinie unter Benennung von Paragraphenzeichen, Absätzen und Sätzen.

1.2 Beschluss des G-BA zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vom 19. Dezember 2006

In der Sitzung des Plenums vom 19. Dezember 2006 kam der Gemeinsame Bundesausschuss überein, bei der Formulierung von Richtlinien texten künftig dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu entsprechen.

1.3 Anlagen 1 und 2 der Richtlinie

Anlässlich der Neufassung der Rehabilitations-Richtlinie, die am 1. April 2004 in Kraft trat, einigten sich die Beteiligten auf die Einführung eines zwischen den Krankenkassen einheitlichen Ordnungsblattes für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie eines neuen Formulars zur Einleitung von Leistungen zur Rehabilitation oder alternativen Angeboten.

Parallel zur Neufassung der Richtlinie arbeiteten die Partner der Bundesmantelverträge an der Entwicklung entsprechender neuer Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung. Damit die Richtlinie zeitgerecht am 1. April 2004 in Kraft treten und umgesetzt werden konnte, obwohl zu diesem Zeitpunkt diese Formulare noch nicht verfügbar waren, wurde der Neufassung der Richtlinie jeweils eine bildliche Darstellung des Formulars "Einleitung von Leistungen zur Rehabilitation oder alternativer Angebote" und des Formulars "Verordnung von medizinischer Rehabilitation" als Muster beigelegt.

Zwischenzeitlich sind beide Formulare als Vordruck Muster in der Vordruckvereinbarung aufgenommen. Das Formular zur Einleitung von Leistungen zur Rehabilitation oder alternativen Angeboten findet sich als Muster 60 seit Juli 2004 in der Vordruckvereinbarung. Die geltende Fassung des Ordnungsblattes findet sich dort seit Juli 2004 als Muster 61, in der aktuellen Fassung mit Stand vom April 2006.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Richtliniengestaltung

Die Änderungen stellen die redaktionellen Anpassungen des Richtlinien textes an die Vorgaben zur Richtliniengestaltung dar.

2.2 Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Die Änderungen stellen die redaktionellen Anpassungen des Richtlinien textes an den Grundsatz zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern dar.

2.3 Anlagen 1 und 2 der Richtlinie

Die als Übergangslösung geschaffene bildliche Darstellung der Formulare als Anlagen 1 und 2 der Richtlinie ist nunmehr entbehrlich und kann daher entfallen.

Bei der Führung der bisherigen Anlage 3 als neue Anlage 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Anlagen 1 und 2.

Bei den Änderungen im Wortlaut der Richtlinie handelt es sich um Folgeänderungen.

3. Verfahrensablauf

Mit Datum vom 13. September 2007 beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 92 Abs. 5 SGB V. Die Stellungnahmefrist für die Organisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene endete am 15. Oktober 2007.

Nach Auswertung der Stellungnahmen wurde der Bundesärztekammer mit Datum vom 25. Oktober Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8 a SGB V eingeräumt.

4. Würdigung der Stellungnahmen

Sechzehn der einunddreißig Stellungnahmeberechtigten beteiligten sich am Verfahren. Alle Stellungnehmer stimmten darin überein, dass keine Bedenken gegen die geplante Richtlinienänderung bestehen.

Die Bundesärztekammer teilt mit Datum vom 31. Oktober 2007 mit, dass sie den beabsichtigten Änderungen zustimmt.

Die Stellungnahmen der Organisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene sowie die Stellungnahme der Bundesärztekammer sind beigefügt (Anhang A).

5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

5.1 Stellungnahmeentwurf

Folgende Richtlinienänderung wurde in das Stellungnahmeverfahren gemäß § 92 Abs. 5 SGB V gegeben:

I. Umsetzung des Beschlusses zur Richtliniengestaltung vom 21. Juni 2005

1. Der Titel der Richtlinie wird wie folgt neu gefasst:
"Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie)"
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden zu Beginn des ersten Halbsatzes die Wörter "Die Richtlinien sollen" ersetzt durch die Wörter "Die Richtlinie soll" und zu Beginn des zweiten Halbsatzes die Wörter "sie regeln" ersetzt durch "sie regelt".
3. In § 1 Abs. 2 werden zu Beginn von Satz 1 die Wörter "Die Richtlinien sollen" ersetzt durch die Wörter "Die Richtlinie soll" und zu Beginn des zweiten Satzes die Wörter "Sie regeln" ersetzt durch "Sie regelt".
4. In § 3 Abs. 1 wird das Wort "Richtlinien" ersetzt durch das Wort "Richtlinie".
5. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter "gelten die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien" ersetzt durch die Wörter "gilt die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie".
6. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter "Diese Richtlinien gelten" ersetzt durch die Wörter "Diese Richtlinie gilt".
7. In § 4 Abs. 3 wird das Wort "Richtlinien" ersetzt durch das Wort "Richtlinie".
8. In § 11 Abs. 2 wird jeweils in Satz 2 und Satz 3 das Wort "Richtlinien" ersetzt durch das Wort "Richtlinie".
9. In § 15 werden die Wörter "Die Richtlinien treten" ersetzt durch die Wörter "Diese Richtlinie tritt".

II. Umsetzung des Beschlusses zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vom 19. Dezember 2006

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Titel der Paragraphen 7, 11 und 13 wie folgt neu gefasst:
"§ 7 Voraussetzungen der Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt
"§ 11 Qualifikation der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes"

"§ 13 Zusammenarbeit zwischen Rehabilitationseinrichtung, Vertragsärztin oder Vertragsarzt und Krankenkassen"

2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "durch Vertragsärzte" ersetzt durch die Wörter "durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte" und in Satz 3 werden die Wörter "Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeuten" ersetzt durch die Wörter "Vertragsärztinnen, Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeutinnen, Vertragspsychotherapeuten."
3. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter "des Versicherten" ersetzt durch die Wörter "der Versicherten".
4. In § 2 Abs. 5 werden im ersten Satz die Wörter "vom Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "von der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt".
5. In § 2 Abs. 8 werden die Wörter "des Versicherten" ersetzt durch die Wörter "der Versicherten".
6. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter "der Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt".
7. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "eines Versicherten" ersetzt durch die Wörter "einer Versicherten oder eines Versicherten" und in Satz 2 die Wörter "des Versicherten" ersetzt durch die Wörter "der Versicherten".
8. In § 5 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter "des Versicherten" ersetzt durch die Wörter "der Versicherten" und in Satz 2 das Wort "Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "Vertragsärztin oder Vertragsarzt".
9. In § 5 Abs. 2 werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Wörter "Der Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt".
10. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter "der Versicherte" ersetzt durch die Wörter "die Versicherte oder der Versicherte" und die Wörter "der Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt".
11. In § 6 Abs. 2 werden in Satz 2 die Wörter "den Versicherten" ersetzt durch die Wörter "die Versicherten" und in Satz 3 die Wörter "den Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt".
12. In § 6 Abs. 3 werden im ersten Halbsatz die Wörter "Der Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt" und die Wörter "des Versicherten" ersetzt durch die Wörter "der Versicherten" und im zweiten Halbsatz die Wörter "dem Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt".

13. In § 7 Abs. 1 dritter Spiegelstrich werden die Wörter "den Versicherten" ersetzt durch die Wörter "die Versicherten".
14. § 9 wird wie folgt neu gefasst:
"Rehabilitationsfähig sind Versicherte, wenn sie aufgrund ihrer somatischen und psychischen Verfassung die für die Durchführung und Mitwirkung bei der Leistung zur medizinischen Rehabilitation notwendige Belastbarkeit und Motivation oder Motivierbarkeit besitzen."
15. Im Titel des § 11 werden die Wörter "des Vertragsarztes" ersetzt durch die Wörter "der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes".
16. In § 11 Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort "Vertragsärzte" ersetzt durch die Wörter "Vertragsärztinnen und Vertragsärzte", in Satz 3 die Wörter "des Vertragsarztes" ersetzt durch die Wörter "der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes" und in Satz 5 das Wort "Ärzte" ersetzt durch das Wort "Ärztinnen und Ärzte".
17. In § 11 Abs. 2 wird in Satz 1 die Wörter "der Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt".
18. In § 11 Abs. 3 wird das Wort "Vertragsärzte" ersetzt durch die Wörter "Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte".
19. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter "des Versicherten" ersetzt durch die Wörter "der oder des Versicherten" und die Wörter "des Vertragsarztes" ersetzt durch die Wörter "der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes".
20. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter "dem Versicherten" ersetzt durch die Wörter "der oder dem Versicherten" und die Wörter "dem verordnenden Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt".
21. Im Titel des § 13 wird das Wort "Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "Vertragsärztin oder Vertragsarzt".
22. In § 13 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter "dem Versicherten" ersetzt durch die Wörter "den Versicherten" und in Satz 2 die Wörter "des Vertragsarztes" ersetzt durch die Wörter "der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes".
23. In § 13 Abs. 2 werden in Satz 2 die Wörter "der Versicherte" ersetzt durch die Wörter "die Versicherte oder der Versicherte".
24. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter "des Versicherten" ersetzt durch die Wörter "der Versicherten".
25. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "der Vertragsarzt" ersetzt durch die Wörter "die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt" und

in Satz 2 die Wörter "dem Versicherten"
ersetzt durch die Wörter "den Versicherten".

26. In § 13 Abs. 5 werden die Wörter "des Versicherten"
ersetzt durch die Wörter "der Versicherten".
27. In § 14 Abs. 1 wird das Wort "Vertragsarzt"
ersetzt durch die Wörter "Vertragsärztin oder Vertragsarzt" und
die Wörter "dem Versicherten"
ersetzt durch die Wörter "der oder dem Versicherten".
28. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter "den Versicherten"
ersetzt durch die Wörter "die Versicherten".

III. Streichung der bildlichen Vorgabe der Formulare

(Vordruck Muster 60 und Muster 61 gemäß Vordruckvereinbarung; vgl. Anlagen 2
und 2a des BMV-Ä/EKV)

1. Die Anlagen 1 und 2 der Richtlinie entfallen.
2. Anlage 3 der Richtlinie wird Anlage 1.
3. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Wörter
"Anlage 1: Inhalte des Formulars 'Einleitung von Leistungen zur Rehabilitation
oder alternativen Angeboten'" sowie die Wörter
"Anlage 2: Inhalte des Formulars 'Verordnung von medizinischer Rehabilitation'".
4. Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter "Anlage 3" ersetzt durch "Anlage 1".
5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "der Anlage 3" ersetzt durch die Wörter
"der Anlage 1".
5. In § 4 Abs. 2 Satz 2 erster Spiegelstrich werden die Wörter "Anlage 3" ersetzt
durch die Wörter "Anlage 1".
6. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter "Vordruck gemäß Anlage 1" ersetzt durch die
Wörter "Vordruck Muster 60".
7. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter "Vordruck gemäß Anlage 2" ersetzt durch die
Wörter "Vordruck Muster 61".

5.2 Verzeichnis der zur Stellungnahme angeschriebenen Organisationen

Als stellungnahmeberechtigte Organisationen für den Bereich Rehabilitation gemäß § 92 Abs. 5 wurden folgende Organisationen in das Stellungnahmeverfahren einbezogen:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)
- Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen BRD e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Klinisch-Geriatriische Einrichtungen e. V. (BAG KGE)
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
- Bundesarbeitsgemeinschaft medizinisch-beruflicher Rehabilitationszentren (Phase II)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen (BAG RPK)
- Bundesverband ambulant-teilstationärer Neuro-Rehabilitation (ANR)
- Bundesverband ambulanter Rehabilitationszentren e.V. (BRZ)
- Bundesverband Deutscher Privatkanneanstalten e. V.
- Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe e. V (BEB)
- Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e. V. (BUSS)
- Bundesverband Kath. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation (DEGEMED)
- Deutsche Hauptstelle für die Suchtfragen e. V. (DHS)
- Deutscher Caritasverband e. V. (CARITAS)
- Deutscher Heilbäderverband e. V.
- Deutsches Müttergenesungswerk
- Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DIAKONIE)
- Fachverband Drogen und Rauschmittel e. V. (FDR)
- Fachverband Sucht e. V.
- Fachverband Vorsorge und Rehabilitation für Kinder und Jugendliche e. V. (FPK)
- Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (GVS)
- Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)
- Kneipp-Bund e. V. Bundesverband für Gesundheitsförderung (KNEIPP)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (PARITÄT)
- Verband ambulanter Behandlungsstellen für Suchtkranke / Drogenabhängige e. V. (VABS)
- Verband der Kurbeherbergungsbetriebe (VdKB)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
- Zentralverband ambulanter Therapieeinrichtungen Deutschland e. V. (ZAT)

5.3 Richtlinienentwurf zur Beschlussfassung nach Auswertung des Stellungnahmeverfahrens

Es ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum Entwurf im Stellungnahmeverfahren.

Siegburg, den 20. Dezember 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess

**Stellungnahmen zum Entwurf einer
Änderung der Rehabilitations-Richtlinien nach § 92 Abs. 5 SGB V**
Anhörung vom 17. September bis 15. Oktober 2007

Organisation	Quellen- angabe	Argumentation
--------------	--------------------	---------------

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

AWO	redaktionelle Änderungen	Die Arbeiterwohlfahrt stimmt den Änderungen zu.
-----	-----------------------------	---

**Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen
Bundesrepublik Deutschland**

Arbeitsgemein- schaft Rehabilitati- on von Kindern und Jugendlichen Bun- desrepublik Deutschland	redaktionelle Änderungen	Die Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen Bundesrepublik Deutschland stimmt den Änderungen zu.
---	-----------------------------	--

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

BAR	redaktionelle Änderungen	Da es sich ganz überwiegend um redaktionelle Änderungen handelt, sehen wir diesbezüglich keine Bedenken.
-----	-----------------------------	--

**Bundesarbeitsgemeinschaft der
Kinisch-Geriatriischen Einrichtungen e.V.**

BAG Geriatrie	redaktionelle Änderungen	Die redaktionellen Anpassungen der Rehabilitations-Richtlinie folgend aus der Umsetzung des Beschlusses zur Richtliniengestaltung vom 21. Juni 2005 und zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vom 19. Dezember 2006 sowie aus der Streichung der bildlichen Vorgabe der Formulare finden ebenfalls unsere Zustimmung.
----------------------	-----------------------------	--

Bundesverband Deutscher Privatkliniken e. V.

BDPK	redaktionelle Änderungen	Der BDPK hat keine Einwände gegen die redaktionellen Anpassungen.
------	-----------------------------	---

Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe (BeB)

BeB	redaktionelle Änderungen	Der Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe stimmt den Änderungen zu.
------------	--------------------------	---

Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V.

BUSS	redaktionelle Änderungen	Der Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V. hat keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.
-------------	--------------------------	--

Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V.

DEGEMED	redaktionelle Änderungen	Die DEGEMED hat keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung der Rehabilitations-Richtlinie.
----------------	--------------------------	---

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen

DHS	redaktionelle Änderungen	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen keine Stellungnahme zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinie abgeben wird.
------------	--------------------------	--

Deutscher Heilbäderverband e.V.

dhv	redaktionelle Änderungen	Wir erheben keine Einsprüche und begrüßen die Änderungen.
------------	--------------------------	---

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.

Diakonisches Werk der EKD	redaktionelle Änderungen	Das diakonische Werk der EKD e.V. stimmt den Änderungen zu.
----------------------------------	--------------------------	---

Elly-Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk

Elly-Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk	redaktionelle Änderungen	Das Deutsche Müttergenesungswerk stimmt den redaktionellen Änderungen zu.
--	--------------------------	---

Fachverband Drogen und Rauschmittel

fdr	redaktionelle Änderungen	Zu den Ergänzungen und redaktionellen Anpassungen der Rehabilitationsrichtlinie haben wir keine Anmerkungen oder Einwände.
------------	--------------------------	--

Fachverband Vorsorge und Rehabilitation

Fachverband Vorsorge und Rehabilitation	redaktionelle Änderungen	Der Fachverband Vorsorge und Rehabilitation hat keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.
--	--------------------------	--

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

GVS	redaktionelle Änderungen	Der Verband stimmt den Änderungen zu.
------------	--------------------------	---------------------------------------

Verband der Kurbetriebbetriebe Deutschlands e.V.

VdKB	redaktionelle Änderungen	Der VdKB e.V. stimmt den vorgesehenen Änderungen zu.
-------------	--------------------------	--

Stellungnahme der Bundesärztekammer

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 8a SGB V zur Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation („Rehabilitations-Richtlinie“)

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 25.10.2007 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) im Rahmen von § 91 Abs. 8a SGB VL aufgefordert, zur Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation („Rehabilitations-Richtlinie“) eine Stellungnahme abzugeben. Neben redaktionellen Änderungen handelt es sich um eine Ergänzung des Abschnitts, der die Entscheidung der Krankenkassen zur Genehmigung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation betrifft.

Konkret soll auf Antrag der Patientenvertreter im G-BA der Paragraph 12 Abs. 2 der Richtlinie um einen Satz (siehe Fettdruck) ergänzt werden:

§ 12 (Leistungsentscheidung der Krankenkasse) Abs. 2:

Die Krankenkasse teilt der oder dem Versicherten und der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt ihre Entscheidung mit und begründet gegebenenfalls Abweichungen von der Verordnung. **Die Mitteilung an die Versicherten erfolgt schriftlich.**

Laut den tragenden Gründen ist mit der Ergänzung beabsichtigt, die Rechte der Versicherten zu stärken, denen mit schriftlichen Bescheiden der Krankenkasse beispielsweise auch klare Rechtsbehelfsbelehrungen übermittelt würden.

Die Bundesärztekammer stimmt den beabsichtigten Änderungen zu.